

**Preisänderungsklauseln zur**  
**Wärmelieferung der Stadtwerke Kusel GmbH**  
**im Fernwärmenetz „Konken“**

**Gültig ab: 01.07.2019**

**1. Wärmepreis**

Abgerechnet werden Entgelte für die Vorhaltung der Heizstation (Grundpreis) und die gelieferte Wärmemenge (Arbeitsentgelt) Die Entgelte sind veränderlich. Sie ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Der Jahresgrundpreis GP berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{GP} = 55,00 \text{ €/Monat} \times (0,4 + 0,6 \times L/L_0) \quad \text{bis 15 kW Anschlussleistung}$$

Für Jedes weitere kW Anschlussleistung erhöht sich GPo um 1,98 €/Monat (brutto)

In dieser Formel bedeuten:

GP = jeweils abgerechneter Grundpreis

L = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Basis: 2015=100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D.

L<sub>0</sub>= Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Basis: 2015=100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D; Stand zum 01.01.2019 : **105,5** (Mittel 2018)

Der Grundpreis (GP) ändert sich jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Der maßgebliche Indexwert L ist der für das vorausgehende Jahr veröffentlichte Jahresdurchschnittswert.

Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus der verbrauchten Wärmemenge (s. §3 Abs. 7) und dem jeweils geltenden Arbeitspreis (AP). Die ermittelte Wärmemenge entspricht dem Gasverbrauch der Anlage. Das Arbeitsentgelt bildet damit die Gasverbrauchskosten ab.

Der Arbeitspreis erhöht oder vermindert sich nach folgender Formel:

$$\mathbf{AP = 5,78 \text{ ct/kWh} \times (0,5 \times \text{EGI/EGI}_0 + 0,5 \times \text{FWI/FWI}_0)}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = jeweils abgerechneter Arbeitspreis

EGI = Index für Erzeugerpreise des statistischen Bundesamtes, Deutschland, Basis: 2015=100, Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 627 "Erdgas bei Abgabe an Haushalte (Brennstoffelement)

EGI<sub>0</sub> = Index für Erzeugerpreise des statistischen Bundesamtes, Deutschland, Basis: 2015=100, Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 627 "Erdgas bei Abgabe an Haushalte" Stand: 01.01.2019= **131,7** (Mittelwert 2018)

FWI = Index für Erzeugerpreise des statistischen Bundesamtes, Deutschland, 2015=100, Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 642 "Fernwärme für Dampf und Warmwasser" (Marktelement)

FWI<sub>0</sub> = Index für Erzeugerpreise des statistischen Bundesamtes, Deutschland, 2015=100, Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 637 "Fernwärme für Dampf und Warmwasser" (Marktelement) Stand: 01.01.2019 = **93,5** (Mittelwert 2018)

Der Arbeitspreis (AP) ändert sich jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres. Grundlagen für die Preisänderung sind die mittleren Indexwerte der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres (Jahresdurchschnittswert).

Danach ergeben sich bezogen auf Zeitpunkt der In-Kraft-Setzung dieser Preisänderungsklausel folgende Preise:

Aktueller Grundpreis:	55,00	€/Monat
Aktueller Arbeitspreis:	5,78	ct/kWh

Die o.g. Preise sind **Brutto-Preise** und enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer von 19 %. Sollte sich dieser Steuersatz ändern, sind die Stadtwerke berechtigt die Preise entsprechend anzupassen.

Die Änderung der Preise gem. der Preisänderungsformel bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner weiteren Vorankündigung. Haben sich die Bezugswerte für die Preise bis zum Lieferbeginn verändert, so kommen bereits ab Lieferbeginn geänderte Preise zur Anwendung.

## **2. Berechnungen**

Bei der Ermittlung der Indizes wird auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet. Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Aufrundung statt, lautet sie 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

Die vorgenannten Indizes sind veröffentlicht über die Internetadresse des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wiederhergestellt.

Wird die Ermittlung der vorstehenden in die Indizes durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde während der Dauer der Laufzeit dieses Vertrages eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die Stadtwerke Kusel berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zu Grunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen

Sollten die Ziffer 1 bezeichneten Indizes und Preise nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Indizes und Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Preise. Das gleich gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

Bei einer diesbezüglichen Änderung sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Preisbindung möglichst unverändert zu erhalten.

### **3. Anwendung der Preisänderungsklauseln**

Macht die Stadtwerke Kusel von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so kann sie den geänderten Preis ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Markt- und Brennstoffpreise und der Indices berechnen. Eine rückwirkende Anwendung erfolgt nicht.

### **4. Steuern und Abgaben**

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Fernwärme nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht

Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (zum Beispiel nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können.

Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, zum Beispiel der Wegfall einer anderen Steuer, ist anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer weitergehenden Steuer oder Abgabe ändert. Bei Wegfall oder eine Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

Die o.g. Absätze gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Fernwärme nach Vertragsabschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h.

keine Bußgelder oder Ähnliches) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

Machen die Stadtwerke von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden die Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend, die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.